

RS UVS Niederösterreich 1993/05/18 Senat-WU-92-090

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1993

Rechtssatz

Es kann einem Arbeitgeber zugemutet werden, nur solche Aufträge zu übernehmen, die mit den vorhandenen personellen und maschinellen Ressourcen unter Beachtung der einschlägigen Arbeitszeitvorschriften bis zum vereinbarten Liefertermin erfüllt werden können. Unbedachtlich ist, daß der Arbeitnehmer an einer Überschreitung der Arbeitszeit keinen Anstoß nimmt und allenfalls sogar daran interessiert ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at